

E-Mail an die niedersächsischen Krankenhäuser vom 04.03.2024:

Krankenhausindividuelle Erstattungen zum Ausgleich gestiegener Energiekosten nach § 26f Abs. 4-7 KHG – Erstattung für 2024 und Korrektur für 2023

Erstattung für 2024 und Korrektur für 2023 für DAS TEST-KRANKENHAUS (IK 123456790)

Sehr geehrte Frau MUSTERMÜLLER, sehr geehrter Herr MUSTER-SCHMIDT, sehr geehrte Damen und Herren,

per E-Mail und Brief haben wir Sie am 18. bzw. 19.01.2023 über die Möglichkeit, dass bestimmte Mehrkosten für Erdgas, Fernwärme und Strom der Krankenhäuser für 2022, 2023 und 2024 ausgeglichen werden können sowie über die näheren Antragsmodalitäten und Rückmeldefristen informiert. Mit E-Mails vom 28. und 30.03.2023 haben sie zusätzlich Informationen zum Erstattungsverfahren in 2023 von uns erhalten.

Sowohl die Erstattungen der Mehrkosten für die Monate Oktober bis Dezember 2022 als auch die für das Jahr 2023 sind generell in der von den Krankenhäusern ermittelten Höhe erfolgt.

Alle Krankenhäuser haben in 2024 die Möglichkeit ihre **Ermittlungen für 2023 zu korrigieren**, sofern es aufgrund von Nachzahlungen bzw. Erstattungen oder aufgrund der zugrunde gelegten Schätzungen bei den Energiekosten zu abweichenden Ist-Beträgen kommt. Dies gilt ausdrücklich auch für die Krankenhäuser, die bisher keine Unterlagen eingereicht haben und gegenüber der AOK Niedersachsen eine Fehlanzeige (Negativmeldung) für 2023 abgegeben haben, da aufgrund krankenhauserinterner Berechnungen keine Mehrkosten nachzuweisen waren.

Krankenhäuser, die in **2023 eine Erstattung von Energie-Mehrkosten** erhalten haben, sind verpflichtet, die Angaben für 2023 zu korrigieren, da es aufgrund der Zahlung von Abschlägen bzw. der geschätzten Ist-Kosten in jedem Fall zu einer Veränderung des Erstattungsanspruchs in 2024 kommt.

Auch für das Jahr **2024** ist die **Erstattung von Mehrkosten** für die Monate Januar bis April möglich. Hier sind die - zu erwartenden - Mehrkosten erstattungsfähig. Eine Korrekturmöglichkeit ist nicht mehr vorgesehen. Bezugsmonat für die Mehrkosten ist weiterhin der März 2022.

Sowohl für die Korrektur der 2023er Beträge als auch für die Berechnung der Mehrkosten in 2024 stellen wir Ihnen wieder eine zwischen DKG, PKV-Verband und GKV-Spitzenverband abgestimmte (überarbeitete) **Excel-Datei (Ermittlungsbogen und Korrektur)** (Stand: 31.03.2023) zur Verfügung. Bitte nutzen Sie ausschließlich diese Datei, da es ansonsten zur Ermittlung von fehlerhaften Erstattungsbeträgen kommen kann

Wir benötigen von Ihnen wieder die **ausgefüllte Excel-Datei (Ermittlungsbogen und Korrektur)** sowie die **erforderlichen Nachweise per E-Mail an Energiekosten26fKHG@nds.aok.de** und zusätzlich **per Post** die ausgefüllte **Excel-Datei (Ermittlungsbogen und Korrektur) als Ausdruck mit Unterschrift** der Geschäftsführung. Bitte nutzen Sie für den Postversand das **Rücksendebblatt**.

Beachten Sie für Ihre Rückmeldungen folgende Termine:

- **E-Mail**: Übermittlung an AOK spätestens **bis 02.04.2024**

- **Post:** Zugang AOK spätestens **bis 25.04.2024**.

Zu spät eingegangene und/oder unvollständige Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Bitte informieren Sie uns auch per E-Mail (Energiekosten26fKHG@nds.aok.de), wenn Sie keine Mehrkosten-Erstattung für Januar bis April 2024 geltend machen können oder wollen (**Fehlanzeige**). Sofern Sie nicht verpflichtet sind, eine Korrektur für 2023 vorzunehmen, reicht auch für 2023 eine Fehlanzeige aus, wenn keine Mehrkosten geltend gemacht werden.

Einzelheiten zu den Berechnungen sowie den Nachweisen finden Sie in unseren *FAQ-Katalog „Energiekostenausgleich 2024“*.

Diesen und alle weiteren für 2024 relevanten Unterlagen finden Sie wieder auf unserem Gesundheitspartnerportal im Internet unter

<https://www.aok.de/gp/verwaltung/ausgleich-energiekosten>

zum Herunterladen.

Bei Fragen können Sie sich gerne bei uns melden.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass es sich bei den Zahlungen nach dem KHG um durch den Bundestag der Bundesregierung zur Verfügung gestellte Mittel handelt.



Im Rahmen der Auszahlungen nach § 26f KHG gelten auch die Regelungen zu Boni- und Dividendenverboten nach § 29a EWPBG und § 37a StromPBG.

Es besteht keine Verpflichtung, die durch dieses Gesetz gewährten Entlastungen in Anspruch zu nehmen.

Wir weisen Sie zusätzlich darauf hin, dass Sie nach § 29a Abs. 6 EWPBG die Pauschalzahlungen auch zurückweisen können. Sollten Sie sich für die Zurückweisung der Fördermittel nach § 26f KHG entscheiden, ist eine von Ihnen rechtsgültig unterzeichnete Förderverzichtserklärung gegenüber der Prüfbehörde (§ 2 Nr. 17 StromPBG) abzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

Nadine Andres & Martin Stoklossa

AOK Niedersachsen. Die Gesundheitskasse

Gesundheitsmanagement stationär

Unternehmensbereich Strategie, Analysen, Grundsatzfragen

Hildesheimer Str. 273

30519 Hannover

Fon: 0511 8701-14106 oder -14107

Fax: 0511 8701-14009

E-Mail: Energiekosten26fKHG@nds.aok.de
<https://www.facebook.com/aokniedersachsen>
<https://niedersachsen.aok.de>
<https://www.aok-gesundheitspartner.de/bund/krankenhaus/index.html>

Sicher und mobil: Nutzen Sie den [„Meine AOK“-Onlineservice](#) bequem per Onlineportal oder App.



Bitte denken Sie an die Umwelt bevor Sie diese E-Mail ausdrucken.